

BGE 74 I 102

Bundesgericht (BGE), 1948-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_74_I_102

FR: ATF 74 I 102

IT: DTF 74 I 102

Volltext

102 Staatsrecht. demande d'ajournement par le motif qu'elle menait une vie dissolue, le Conseil com. munal s'est inspiré de considérations étrangères à la matière. OO'fUJideranten droit : C'est à tort que la recourante prétend que le Conseil com. munal s'est inspiré de considérations étrangères à l'arrêté du Conseil fédéral du 28 janvier 1944 en retenant à l'appui de sa décision le fait qu'elle menait une vie dissolue. TI a été jugé en effet qu'il était parfaitement loisible à l'auto-rite chargée de l'application de cet arrêté de rejeter une demande d'ajournement par le motif que la conduite du preneur ou de sa famille donnait lieu à des plaintes, fondées, cela .. par application analogique de l'art. 7 bis de l'arrêté du Conseil fédéral du 5 octobre 1941/8 février 1946 (cf. Dietz, du 19 mai 1948, consid. 2, non publiée). 24. Auszug aus dem Urteil vom 20. Mai 1948 i. S. M. gegen Staat Aargau und. Obergericht des Kantons Aargau. Wenn ein neues Steuergesetz, nach welchem das Vorjahrseinkommen als Bemessungsgrundlage für die Einschätzung zur Einkommenssteuer dient, für die erste Veranlagung auf das Jahr vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zurückgreift, so liegt hierin keine unzulässige, gegen Art. 4 BV verstossende Rückwirkung des Gesetzes. . Une nouvelle loi fiscale qui (le revenu de l'année précédemment servant de base au calcul de l'impôt) tient compte de l'année écoulée avant son entrée en vigueur ne retroagit pas d'une manière contraire à l'art. 4 Cst. Se una nuova legge fiscale, secondo cui il reddito dell'anno precedente serve di base per l'importo dell'imposta, tiene conto dell'anno decorso prima della sua entrata in vigore, non ha un effetto retroattivo ehe sia in urto con l'art. 4 CF. A. - Nach dem aargauischen Steuergesetz vom 5. Februar 1945 (StG) wird das Einkommen des Steuerpflichtigen jeweils für zwei Jahre (die Veranlagungsperiode) eingeschätzt, und zwar auf Grund des Durchschnittseinkommens der zwei vorangehenden Jahre (der Berechnungsperiode). Der aargauische Regierungsrat hat das StG auf den 1. Januar 1946 in Kraft gesetzt und gleichzeitig angeordnet, dass für 1946 die Jahre 1943 und 1944 Berechnungsperiode seien. Nach § 20 StH können vom gesamten Einkommen abgerechnet werden : « ••• f) Zuwendungen geschäftlicher Betriebe für Zwecke der Wohlfahrt des eigenen Personals, sofern zweckwidrige Verwendung durch Sicherstellung dauernd ausgeschlossen ist und sofern die Wohlfahrtsstiftung Sitz im Kanton Aargau hat. » B. - Der Beschwerdeführer M., der in Zürich wohnt, ist einziger unbeschränkt haftender Teilhaber einer Kommanditgesellschaft, die im Kanton Aargau eine Fabrik betreibt. Diese Gesellschaft schied vom Geschäftsgewinn 1943 Fr. 25 000 und 1944 Fr. 50 000 aus und überwies diese Beträge einer selbständigen Stiftung zum Schutze des Personals gegen die wirtschaftlichen Folgen von Krankheit, Alter, Tod usw. Der Sitz der Stiftung befand sich zuerst in Zürich, wurde dann aber am 15. Februar 1946 in den Kanton Aargau verlegt. Bei der Veranlagung zur Einkommenssteuer für 1946 verlangte M., dass die in den Jahren 1943/44 erfolgten Zuwendungen an den Wohlfahrtsfonds vom Einkommen dieser beiden Jahre abgezogen würden, wurde aber mit diesem Begehren von allen

Instanzen abgewiesen, weil die Stiftung ihren Sitz am 1. Januar 1946 noch nicht im Kanton Aargau gehabt habe. M. erblickt hierin eine unzulässige, gegen Art. 4 BV verstossende Rückwirkung des neuen StG und führt deswegen staatsrechtliche Beschwerde. Das Bundesgericht weist die Beschwerde ab. A.U. 8 den Erwägungen: Von rückwirkender Kraft eines Steuergesetzes kann nur gesprochen werden, wenn die Rechtsfolge der Steuerpflicht an Tatbestände anknüpft, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes liegen, nicht aber auch dann, wenn lediglich der Umfang der Steuerpflicht nach Tatsachen bestimmt wird, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes eingetreten sind (BGI 47- I 16, nicht veröffentlichte Urteile vom 14. März 1924 LS. A., und R. von Moos S. 7/8 und vom 12. Juni 1947 i. S. Burkhalter S. 13). Im vorliegenden Falle ist der Beschwerdeführer für 1946 im Kanton Aargau einkommenssteuerpflichtig, weil er während dieses Jahres Teilnehmer einer Kommanditgesellschaft mit Sitz in diesem Kanton war. Steuerobjekt ist das im Jahr 1946 erzielte Einkommen; auf die Jahre vor dem Inkrafttreten des StG wird nur insofern zurückgegriffen, als das Einkommen der Jahre 1943/44 die Bemessungsgrundlage für die erste, 1946 beginnende Veranlagungsperiode bildet. Ein solches Zurückgreifen ist bei einem neuen Steuergesetz mit Pränumerandobesterlegung des Einkommens das Gegebene (vgl. z. B. Art. 236 des bernischen StG von 1944, Art. 41 Abs. 1 WStB), und wird denn auch vom Beschwerdeführer nicht als unzulässig erachtet. Er beschwert sich ausschliesslich darüber, dass die 1943/44 erfolgten Zuwendungen für Wohlfahrtszwecke, die nach bisherigem Steuerrecht vom Einkommen hätten abgezogen werden können, bei der Veranlagung für 1946 nicht abgezogen werden. Allein in diesem Sinne kann keine unzulässige, gegen Art. 4 BV verstossende Rückwirkung erblickt werden. Wenn für die erste Veranlagungsperiode nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes zwei frühere Jahre die Bemessungsgrundlage bilden, so beurteilt sich grundsätzlich sowohl die Frage, was als Bestandteil des steuerbaren Einkommens zu betrachten ist, als auch die weitere Frage, was von diesem Einkommen abgezogen werden darf, nach dem neuen StG. Die gegenteilige Auffassung liefe darauf hinaus, dass die Veranlagung in der ersten Periode noch nach dem alten Recht erfolgen müsste, dass also die materiell-rechtlichen Vorschriften des neuen StG erst für die zweite Veranlagungsperiode anwendbar wären. Für diese Lösung, die an sich ebenfalls denkbar wäre, bestehen indessen keine Anhaltspunkte. (Relativität N° 211. 1M. 1. 1. ; zitiert in den Entscheidungen, tenaber kann, mangels gegenteiliger Obergangsbestimmungen im StG, die im angefochtenen Entscheid vertretene Auffassung nicht als völlig unhaltbar, willkürlich bezeichnet werden. - 25. Urteil vom 24. Juni 1948 i. S. Emu Ebnetter & Cie A.-G. gegen Pernod S. A. und Kantonsgericht von Appenzell A. Rh. • Lückenauffüllung im Zivilprozess; Art. 4 und 58 BV, Gewaltenteilung. - Ein kantonales Obergericht, das mangels gültiger Bezeichnung der einzigen kantonalen Instanz zur Beurteilung von zivilrechtlichen Markenschutzstreitigkeiten (Art. 29 MSchG) sich selbst zuständig erklärt und anders als bei gewöhnlichen Zivilprozessen die Einreichung der Klage direkt beim Gericht ohne Vermittlungsvorstand zulässt, verstösst weder gegen Art. 4 oder 58 BV noch gegen den Grundsatz der Gewaltentrennung. Lacune en matière de procédure; Mt. /, et 68 Ost.; separation des pouvoirs. - 'La Tribunal superior d'un canton, qui, en l'absence de designation valable de la juridiction cantonale unique chargée de connaître des contestations au sujet de marques (art. 29 LMF), se déclare lui-même compétent et admet, en violation de la procédure ordinaire, que la demande soit déposée directement en ses mains sans passer par l'intermédiaire de conciliateurs, ne viole ni l'art. 4 ou l'art. 58 Cst., ni le principe de la séparation des pouvoirs.' - Lad. in materia di procedura; art. 4, e 58 OF,

separazione dei poteri. . . . D Tribunale superiore d'un Cantone che, mancando una valida designazione della giurisdizione cantonale unica incaricata di pronunciarsi sulle contestazioni in materia di marchi (art. 29 LMF), si dichiara lui stesso competente e ammette (in deroga alla procedura ordinaria) che la domanda, già presentata a Im direttamente, senza previo esperimento di conciliazione, viola, in Part. 4.0 58 CF, il principio della separazione dei poteri. . . A. - Am 12. November 1946 reichte die Firma Pernod S.A. beim Kantonsgericht von Appenzel I.-Rh. gegen die Firma Emil Ebnetter & Co. - G. eine Zivilklage wegen Markenrechtsverletzung und unlauteren Wettbewerbs ein. Die Beklagte erhob vorfrageweise die Einrede, sie habe sich auf die Klage nicht einzulassen, indem sie geltend machte: .

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.